# Satzung

# über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts nach

# § 25 BauGB der Ortsgemeinde Jettenbach

# vom 12.08.1997

In Kraft seit 21.08.1997

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Ortsgemeinderat Jettenbach in seiner Sitzung am 18. Juni 1997 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Die Ortsgemeinde Jettenbach hat in seiner Sitzung am 22.11.1996 beschlossen, für das Teilgebiet in den Gewannen „Am Grubenwäldchen“ und „Im Dietsch“ einen Bebauungsplan „Austraße – Schulstandort“ aufzustellen und dabei gleichzeitig den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan „Austraße“ zu ändern.
Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich steht der Ortsgemeinde Jettenbach in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

**§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke, Flurstücke-Nrn. 714, 1122/1, 1130/2,1132, 1135/3 (Teilfläche), 1255/5, 1255/6, 1255/7, 1258/13, 1260/1, 1261/3, 1266/1, 1266/3, 1270, 1330/3 und 1344/2 in der Gemarkung Jettenbach (Gewannen: „Am Grubenwäldchen“ und „Im Dietsch“).
Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der anliegenden Übersichtskarte M = 1 : 5000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 25 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 12 Sätze 2 bis 5 BauGB).

Jettenbach, den 12.08.1997

gez. Hamm, Ortsbürgermeister